Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 6

Rubrik: Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der

"Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung

während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung",
redigiert von Baul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer U. Wild, Zürich 2. Derlag und Expedition: Urt. Institut Örell Füßli, Zürich.

16. Jahrgang.

1. März 1919.

Mr. 6.

5 0 0

Der Nachbruck unserer Originalartifel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

100

Protofoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der "Bexeinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind,

im Rafino in Bern, Dienstag, den 28. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Burren (Bern), Camenzind (Schwyz), Eugster-Züst (Appenzell A.-Rh.), Gamma (Uri), Dr. Hartmann (Solothurn), Dr. Oswald (Luzern), Ottifer (Zürich), Dr. Pettavel (Neuenburg), Ruckstuhl (St. Gallen), Dr. Stadlin (Zug), Stalder (Aargau), Stockmann (Obwalden), Tschudi (Glarus), Walser (Graubünden), Herr Dr. Burkhardt, Sekretär des Departementes des Innern von Baselstadt; Herr Mariéthod, secrétaire du département de l'intérieur du canton du Valais; vom eidgenössischen Politischen Departement in Bern: Herr Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung; von der ständigen Kommission Herr Inspektor Lörtscher, Bern.

Entschuldigt abwesend die Vertreter von Appenzell J.-Ah., Schaffhausen, Tessin, sowie die Herren Dr. Schmid und Pfarrer Wild von der ständigen Kommission.

Der Präsident der letzten Konferenzen, Reg.=Rat Burren, begrüßt die Anwesenden, besonders Herrn Dr. Leupold als Vertreter des Departementes, Herrn Reg.=Rat Tschudi, als Vertreter des Kantons Glarus, der demnächst auch noch der Kriegsnotvereinbarung beizutreten gedenkt, und den Vertreter der ständigen Kommission.

Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Reg.-Kat Burren, zum Tagessekretär: Pfr. Lörtscher.

1. Protofoll der letten Armendireftorenkonfereng.

Dasselbe ist seinerzeit den Armendirektionen in je einem Exemplar zugestellt worden. Es werden dazu keine Bemerkungen gemacht, und es wird dasselbe genehmigt. 2. Verlängerung der Kriegsnotvereinbarung und die Frage, ob die beiden Uebereinkommen, Kriegsnotvereinbarung und das Konkordat betreffend wohns
örtliche Unterstützung nebeneinander bestehen können.

Der Vorsitzende verweist auf das Einladungsschreiben, das er für die Konferenz vom 28. Januar 1919 an die Armendirektionen der verschiedenen Kriegs= notvereinbarungskantone erlassen hat. Er macht darauf aufmerksam, daß die zwei obgenannten Fragen miteinander in einem innigen Zusammenhang stehen und also am besten gleich miteinander diskutiert werden. Im Zusammenhang mit den zwei Fragen steht auch diejenige über den heutigen Stand der Beitritte zum Konkordat für wohnörtliche Unterstützung. In bezug auf die Frage, ob die beiden obgenannten Uebereinkommen nebeneinander bestehen könnten, äußert Votant seine Ansicht dahin, daß einem Nebeneinanderbestehen der zwei Uebereinkünfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege stehen. In bezug auf die Verlängerung der Kriegsnotvereinbarung weist Redner darauf hin, daß nun allerdings der europäische Krieg, für dessen Dauer die Vereinbarung abgeschlossen worden ist, im Waffenstillstand zu Ende gegangen ist und daß zu hoffen ist, daß er demnächst in einem befinitiven Friedensschluß sein endgültiges Ende finden wird, daß aber als Folge des Krieges z. B. die Teuerung noch da ist und vielleicht noch lange da sein wird, ja, daß zu fürchten ist, daß andere Folgen des Prieges, wie Arbeitslosigkeit, sich da und dort erst recht noch einstellen und Not schaffen werden. Nicht zu vergessen die Schwierigkeiten, die entstanden sind (und die noch größer werden können) durch die Weltrevolution und durch die Rückwanderung der schon vor dem Krieg in der Schweiz ansässig gewesenen ausländischen Krieger, sowie der aus dem Auslande quasi verwiesenen Schweizer. Referent hat in seinem Einladungsschreiben die Anregung gemacht, die Gültigkeit der Kriegsnotvereinbarung zu verlängern bis zum 31. März 1920. Die bezügliche Belchlußfassung steht der Konferenz zu.

Diskussion: Dieselbe ergibt, daß mit zwei Ausnahmen alle Regierungen der der Kriegsnotvereinbarung beigetretenen Kantone ihren Vertretern die Kompetenz gegeben haben, der Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein Jahr zuzustimmen, eventuell bis zu jenem Zeitpunkt, der von der Konferenz beschlossen wird.

Von den nicht persönlich vertretenen Kantonsregierungen von Schaffhausen und Appenzell J.-Rh. liegen Zuschriften in gleichem Sinne vor.

Im Kanton Zug, wo im Armenwesen ein Personalwechsel im Departement stattgefunden hat, will Herr Reg. Rat Dr. Stadlin einen gleichlautenden Antraz stellen und zweiselt nicht an dessen Annahme.

Der Regierungsrat des Kantons Tessin erklärt ebenfalls schriftlich, daß er beschlossen habe, einer Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein weiteres Jahr zuzustimmen, immerhin bedürfe dieser Beschluß noch der Genehmigung durch den Großen Kat. An der Zustimmung des Großen Kates sei aber nicht zu zweiseln. Tessin schreibt noch, einem gleichzeitigen Bestehen der beiden Uebereinkommen stehe nach seiner Anschauung nichts im Wege.

Solothurn ist für die Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein Jahr oder auf einen andern Zeitpunkt (z. B. 31. Dez. 1919).

Ein Nebeneinanderbestehen der beiden Uebereinkünfte hält Solothurn nicht für praktisch. Die Sache sollte so geordnet werden, daß die eine Uebereinkunft die andere ablöst.

In bezug auf das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gibt der Vertreter des Kantons Solothurn die Erklärung ab, daß der Kanton Solothurn diesem Konkordat beitreten werde. Der bezügliche Beschluß des Kantonsrates steht zwar noch aus, wird aber sicher in Bälde erfolgen.

In Neuenburg hat der Regierungsrat Herrn Staatsrat Dr. Pettaval Kompetenz gegeben, punkto Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung nach eigenem Ermessen Erklärung abzugeben. Herr Dr. Pettaval stimmt für eine Verlängerung auf ein Jahr oder einen andern der Konferenz als passend erscheinenden Zeitpunkt.

Votant benützt den Anlaß, eine andere, heute noch nicht angetönte Frage, die aber die Kriegsnotvereinbarung innig berührt, aufzuwerfen, nämlich die Frage, wie es mit der Kriegsnotvereinbarung zu halten sei in jenen Notfällen, die unter den "Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben" vom 5. August 1918 fallen.

Der Regierungsrat von Baselstadt erklärt sich schon durch Schreiben und an der Konferenz mündlich durch seinen Vertreter gegen eine Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung, dies innter Sinweis darauf, daß ja nach seiner Auffassung doch demnächst das "Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstüsung" in Gültigkeit gesett werde und daß es nicht gut angehe, die beiden Uebereinkommen, Kriegsnotvereinbarung und bleibendes Armenpflegekonkordat, neben einander bestehen zu lassen.

Zwischenhinein macht der Vorsitzende Mitteilung über den Stand der Frage des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung:

Bis zur Stunde haben ihren Beitritt erklärt Schwhz, Bern, Appenzell A.-Rh., Appenzell 3.=Rh., Teffin und Baselstadt. Punkto Appenzell 3.=Rh. ist zu bemer= ken, daß die Vertreter des äußern Landesteils im Großen Rat gegen den da= herigen Beschluß des Großen Rates staatsrechtlichen Rekurs ergriffen haben. Für den Fall, daß der Rekurs gutgeheißen wird, entsteht dann die Frage, ob die Armendirektorenkonferenz eine Ausnahme gemacht zu sehen wünsche von der Regel, wonach nur zwischen Kantonen Konkordate abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt zu werden pflegen und nicht zwischen Teilen von Kantonen. Wenn der Rekurs des äußern Teils von Appenzell J.-Rh. abgewiesen wird, oder man zugunsten des Kantons Appenzell 3.=Rh. von der erwähnten Regel abzuweichen wünscht, so lägen heute also 6 Erklärungen des Beitritts zum blei= benden Armenpflegekonkordat vor. Darunter befinden sich allerdings nun erst 3 Kantone mit über 100,000 Einwohnern, während bekanntlich das Konkordat 6 Mantone und darunter mindestens 4 mit über 100,000 Einwohnern verlangt. Solothurn und Graubiinden werden aber noch kommen. Im Großen Rate von Thurgau ist eine dem Beitritt dieses Kantons günstige Motion anhängig ge= macht worden, in Luzern ist die Frage noch unentschieden. Andere Kantone werden sicher mit der Zeit sich auch dem Konkordat anschließen. Von einigen freilich weiß man, daß sie wenigstens in der nächsten Zeit, nicht mitmachen werden, so namentlich die Kantone der welschen Schweiz, ferner Zürich und St. Gallen.

Diese Ausführungen geben Anlaß zu einer reichen Diskussion, an welcher sich namentlich beteiligen die Vertreter von St. Gallen, Luzern, Appenzell A.-Rh, Solothurn, Aargau und Wallis. St. Gallen hätte speziell nachträgliche Ab- änderung des Konkordatstextes in einzelnen Punkten gewünscht (Karenzzeit), ebenso Luzern (Lastenverteilung). Der Vorsitzende erläutert die Gründe, warum Bern gegenwärtig eine Aenderung des Konkordatstextes nicht könnte diskutieren helsen. Dieser aus langen konkerenziellen Verhandlungen ziemlich mühsam hervorgegangene Text, der die Vorzüge und Mängel von Kompromissen habe,

der durch Abstimmung des Bernervolkes für diesen Kanton Geset geworden, vorbehältlich des Zustandekommens des Konkordates. Freilich verleihe das ansgenommene Gesetz dem Großen Rate die Befugnis, "im Laufe der Zeit" etwa vereinbarten Abänderungen des Konkordatstextes die bernische Sanktion zu erteilen. Das gelte aber nur, wenn heute das Konkordat zustande komme. Sollte gegenwärtig, bevor es nur in Kraft getreten, schon am Konkordat herumsgeslicht werden, so müßte Bern, in diesem Stadium, solche Aenderungen neuersdings dem Volksverdikt unterstellen. Das sei natürlich ausgeschlossen. Später, nachdem das Konkordat funktioniere und wenn dann die Erfahrungen eine Resvision nahelegen, werde Bern gerne an einer Revision mitwirken.

Die Diskussion beschäftigt sich noch mit der Stellung von Appenzell J.-Mi, für den Fall, daß der obenerwähnte staatsrechtliche Rekurs des äußern Landesteils vom Bundesgericht geschützt würde und die Beitrittserklärung des Großen Rates von Appenzell J.-Mh. also nur für den innern Landesteil Geltung hätte. Aus allen Boten klang der Bunsch, dem Gesuche von Appenzell J.-Mh. trotzdem zu entsprechen. Namentlich Gesichtspunkte praktischer Natur sichrten jedoch schließlich zur bestimmten Ansichtsäußerung der Konferenz, daß Konkordate und insbesondere ein Konkordat von der Art des vorliegenden, nur zwischen Kantonen und nicht mit einzelnen Kantonsteilen abgeschlossen werden können.

In bezug auf die heutige Kardinalfrage betreffend Berlängerung der Gültigkeit der Kriegsnotvereinbarung ist als Resultat der Berhandlungen zu registrieren, daß mit Ausnahme von Baselstadt alle bis-herigen Bereinbarungskantone einer Berlängerung beistimmen und zwar mehr-heitlich einer Berlängerung auf ein Jahr, also bis 31. März 1920.

Zur Frage des Nebeneinanderbestehens der beiden Uebereinkünfte ergibt die Abstimmung: 3 Stimmen für das eventuelle und vorläufige Nebeneinanderbestehen, 7 dagegen.

In bezug auf die von Herrn Staatsrat Dr. Pettavel aufgeworfene Frage betreffend des Verhältnisses zwischen der Kriegsnotsvereinbarung und dem Bundesratsbeschluß vom 5. August 1918 beliebte folgender einstimmige Beschluß nach Antrag des Vorsitzenden:

- a. Fälle, welche unter den Bundesratsbeschluß vom 5. August 1918 fallen, gehören grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen der Kriegsnotvereinsbarung.
- b. Wo aber in den erwähnten Fällen die nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 erfolgende Hilfeleistung nicht ausreichend ist, treten sür den Rest der benötigten Unterstützung die Bestimmungen der Kriegsnetvereinbarung vom 26. Rovember 1914 in Wirksamkeit.

Andere Traktanden liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt gegen 6 Uhr die Konferenz mit Dank an die erschienenen Konferenzteilnehmer und mit dem Ausdruck des Wunsches, daß das nun wieder auf ein Jahr verlängerte Konkordat wie bisher so auch weiterhin unseren Armen und Bedürftigen gute Hilfe bringen möge.

28. ern, den 30. Januar 1919.

process of a

Der Tagespräsident: F. Burren, Regierungs-Rat. Der Tagessekretär: Otto Lörtscher, Pfr., kant. Armeninspektor. Gemäß Mitteilung des Departementes des Innern des Kantons Baselstadt vom 10. Februar 1919 hat der dortige Regierungsrat beschlossen, nach wie vor eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kriegsnotvereinbarung abzusehnen. Die Vereinbarung wird somit für Baselstadt auf den 31. März 1919 hinfällig.

Aus der Armenpflegerpraxis.

Nachdem die Berwandten, die bisher unterstützt hatten, zu keinem Ziele kamen, übergaben sie den nachstehend geschilderten Fall in die Behandlung der Armenpflege.

Es handelt sich um eine aus den zirka 50jährigen Cheleuten und 5 Kindern im Alter von 24, 21, 19, 16 und 15 Jahren bestehende Familie. Die drei älteren Kinder leben nicht in der Familie, sie sind selbständig und finden ihr eigenes Auskommen.

Der Chemann hat abgeschlossene akademische Bildung. Er sowohl als seine Chefrau stammen aus sehr guten, vermöglichen Familien. Bei ihrer Hochzeit ging es ganz nobel zu, man hatte 24 Kutschen und aß im erstklassigen Hotel.

Der Mann hatte dannzumal eine Staatsanstellung. Er galt als starker Trinfer, was ihn, der sonst wohl eine Zukunft gehabt hätte, zurückbrachte. Nach seinen Angaben soll aber nicht das Trinken der Anbeginn seines Unterganges gewesen sein, die Hauptschuld schiebt er auf seine Schwiegereltern. Diese verlangten gleich im ersten Jahre der Che die Aufgabe der komfortabeln, aber doch etwas bescheidenen Wohnung; es mußte eine Wohnung für einige Tausend Franken Jahres: zins bezogen werden. Der Schwiegervater soll es überhaupt sehr hoch im Kopf gehabt haben; mit seinen überseeischen Plantagen und damit, was sie eintragen, "großhanste" er. Der Petent glaubte, sein Schwiegervater sei mindestens Millionär. Es gingen ihm auch dann noch die Augen nicht auf, als er von jenem veranlaßt wurde, ihm sein väterliches Erbteil zu übergeben zwecks Anlage in den genannten Plantagen. Die Staatsanstellung wurde dann in der Folge aufgegeben, ein dauernder Verdienst fand sich nicht mehr, aber gelebt wurde mehr als gut. Nach außen mußte es den Anschein haben, wie wenn unerschöpfliche Mittel vorhanden wären. Dabei wurde nicht etwa vom einen oder andern der Chegatten zurückgehalten, beide machten große Ansprücke und dachten nicht daran, sich einzuschränken. Die Chefrau, von Anfang an stark nervös, hysterisch, war ganz besonders für eine standesgemäße Lebensweise.

Eines Tages waren keine Mittel mehr da. Das eigene Vermögen war aufgebraucht, vom Schwiegervater, der schließlich um alles kam, war nichts mehr erhältlich, und der Verdienst kehlte. Die reichen Verwandten stunden dann bei. Sie verpflichteten sich zu einer monatlichen Leistung von 500 Fr., die sie durch das Mittel eines Rechtsanwaltes an den Wann brachten. Doch auch dieser Vetrag reichte nicht. Als die Armenpflege sich der Sache annehmen mußte, war der Tatbestand folgender:

Mittel- und Berdienstlosigkeit, Wobiliar im Ausland mit gegen 1000 Fr. belastet. Am vorletzen auswärtigen Wohnort etwa 300 Fr. Schulden für Miete, Kleider, Schuhe usw., am letzen auswärtigen Wohnort 365 Fr. Schulden für Miete, Lebensmittel usw. — Der Ehemann machte den Eindruck eines ganz herunstergekommenen, degenerierten Mannes. Mit der Chefrau war bei ihrer Aufgeregtheit gar nicht zu rechten. Beide gaben den Berwandten und den Umständen Schuld, daß sie so mißlich standen. An sich selbst ließen sie nichts kommen. Die beiden bei ihnen sich aufhaltenden Söhne hatten die Allüren von Herrensöhnchen.